

## Satzung

### **des Landkreises Cloppenburg über die Gewährung von Entschädigungen an im Bereich des Feuerschutzes tätige Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger vom 19. Dezember 2017**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 10. 2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 19. Dez. 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die für den Landkreis Cloppenburg im Bereich des Feuerschutzes tätigen Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger erhalten nach Maßgabe dieser Satzung Aufwandsentschädigungen.
- (2) Neben der nach dieser Satzung gewährten Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahr- und Reisekosten, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u.ä. Auslagen) sowie des Verdienstaufalles.
- (3) Der in Fällen außergewöhnlicher Belastung durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen nachweislich entstandene Verdienstaufall wird bis zur Höhe von 15,00 € pro Stunde erstattet. Bei Dienstreisen nach Orten außerhalb des Landkreises Cloppenburg werden die Reisekosten und der nachweislich entstandene Verdienstaufall ebenfalls bis zur Höhe von 15,00 € pro Stunde erstattet. Es gelten die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.
- (4) Ist der Funktionsträger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung auf die Hälfte für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 75 v. H. der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung unter Anrechnung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Aufwandsentschädigung.

- (5) Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

## **§ 2 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Als monatliche Aufwandsentschädigungen erhalten:

|   |            |
|---|------------|
| a) Kreisbrandmeister                        | 650,00 EUR |
| b) Vertreter des Kreisbrandmeisters         | 350,00 EUR |
| c) Kreisbereitschaftsführer                 | 100,00 EUR |
| d) Kreisjugendfeuerwehrwart                 | 100,00 EUR |
| e) Vertreter des Kreisjugendfeuerwehrwartes | 50,00 EUR  |
| f) Kreissicherheitsbeauftragter             | 100,00 EUR |
| g) Kreisausbildungsleiter                   | 150,00 EUR |
| h) Vertreter des Kreisausbildungsleiters    | 100,00 EUR |
| i) Leiter und Ausbilder ABC-Dienst          | 150,00 EUR |
| j) Leiter des Gefahrgutzuges                | 150,00 EUR |
| k) Kreisausbilder                           | 70,00 EUR  |
| l) Leiter des Fernmeldezuges                | 50,00 EUR  |
| m) Kreisatemschutzbeauftragter              | 50,00 EUR  |
| n) Kreisfeuerwehrarzt                       | 50,00 EUR  |
| o) Kreispressewart                          | 50,00 EUR  |
| p) Kreisfunkbeauftragter                    | 50,00 EUR  |
| q) Brandschutzerzieher                      | 50,00 EUR  |
| r) Kreisfrauensprecherin                    | 50,00 EUR  |
| s) Schriftführer Kreiskommando              | 50,00 EUR  |
| t) Internetbeauftragter Kreiskommando       | 50,00 EUR  |

- (2) Der Stundensatz für die Ausbildertätigkeit beträgt je nachgewiesener Stunde 12,00 €.

## **§ 3 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Zur gleichen Zeit tritt die Satzung in der Fassung vom 10. Januar 2013 außer Kraft.

**Cloppenburg, den 19. Dezember 2017**

**Landkreis Cloppenburg  
Johann Wimberg  
Landrat**